

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 32 (1991)
Heft: 6

Vorwort: Liebe Leser
Autor: Brügger, Christian

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(faktisches Staatsoberhaupt), weist den Entwurf zum Unionsvertrag zurück, vehement unterstützt von Strassendemonstranten, deren Zahl in Moskau und Leningrad in die Hunderttausende geht.

Vertragssubjekt bleibt die einzelne Republik

Aber wie immer die Föderation funktionieren soll, wenn sie erst einmal entstanden ist: Entstehen kann sie nur, wenn die einzelnen Partner damit einverstanden sind, jeder nach seinem eigenen Entscheid. Ein freiwilliger Zusammenschluss kann nicht anders entstehen, und tatsächlich sieht der Entwurf (selbstverständlich) auch sonst vor, dass jeder Partner den Vertrag selbständig unterschreibt. (Für den Vertrag in Aussicht genommen sind die 15 Sowjetrepubliken, während die 20 Autonomen Republiken ihr Einverständnis bekunden müssten, sich im Rahmen «ihrer» Sowjetrepublik an das Vertragswerk zu binden.)

Damit liegt das letzte Wort für das Zustandekommen des (oder eines beliebigen) Unionsvertrages notgedrungen bei jeder Republik separat, und keinerlei gesamtsovjetsche Instanz einschliesslich einer Abstimmungsmehrheit der gesamtsovjetschen Bevölkerung kann ihr diese ihr eigene Zuständigkeit wegnehmen, den Vertrag zu unterzeichnen oder nicht.

Das ist die entscheidende Prämisse, und in bezug auf sie herrscht schon Klarheit negativer Art in fünf Fällen. Die drei baltischen Republiken Estland, Lettland und Litauen, ferner Georgien und die Moldau (Moldawa) betrachten sich rechtens nicht als der UdSSR zugehörig und werden freiwillig keinerlei Unionsvertrag unterzeichnen. Was ist dann? Kommt die Union ohne sie (und allfällige weitere Abspringer) zustande, und sind sie dann dadurch automatisch in die Unabhängigkeit entlassen? Oder was macht man mit ihnen?

Was ergibt sich aus dem Referendums-ergebnis?

Nun haben wir schon gesagt, dass die Volksabstimmung vom 17. März nicht den Unionsvertrag zum Gegenstand hat. Weil sie aber sehr wohl die erneuerte Föderation zum Gegenstand hat und diese wiederum nur durch die jeweilige Zustimmung der Vertragspartner überhaupt zustandekommen kann, stellt sich hier wirklich die Frage, was ein gesamtsovjetsches Referendum zu dieser Frage überhaupt noch soll.

Geht es nach der Meinung des Obersten Sowjets der UdSSR, der am 16. Januar 1991 das Referendum ausgeschrieben hat, um eine Volksbefragung von konsultativer Charakter? Aber nein, das ist keineswegs die Meinung.

Als Rechtsgrundlage für den Referendumsbeschluss dient das Gesetz «Über die Volksabstimmung» vom 27. 12. 1990. (Es wurde verwirrlicher Weise übrigens nach dem Beschluss über die Durchführung des konkreten Referendums in diesem Fall veröffentlicht.) Und dieser massgebliche Gesetzestext hält fest: «Die Entscheidung auf Grund eines Referendums ist endgültig und für das gesamte Territorium der UdSSR verbindlich.»

Daraus ergibt sich, dass die Sowjetbürger verbindlich einer erneuerten Föderation zustimmen können, die ihrerseits erst dann verbindlich werden kann, wenn ihr die Vertragspartner separat zugestimmt haben.

Damit ist die Frage nach dem logischen Sinn der ganzen Übung gestellt. Und das ist nicht die einzige Merkwürdigkeit bei der Ausschreibung. Gemäss dem schon zitierten sowjetischen Referendumsgesetz können in einer unionsweiten Volksabstimmung nur Fragen vorgelegt werden, die in der Kompetenz der Union liegen, und ausdrücklich werden Fragen ausgeschlossen, die eine «Veränderung im Status der Republiken» betreffen. Und nun formuliert die Abstimmungsvorlage im konkreten Fall just die verbotene Frage nach dem Status der Republiken.

Durchführungsprobleme

Angesichts dieser Sachverhalte sind in der sowjetischen Presse zahlreiche juristische Einwände gegen die Durchführung des fraglichen Referendums erhoben worden. Indessen findet es statt. Aber wie? Diese durchaus praktisch geltende Frage hat ein weiteres Durcheinander ausgelöst.

Sechs der fünfzehn Sowjetrepubliken weigern sich, auf ihrem Territorium für die Organisation des Referendums zu sorgen, da sie es als unmassgeblich betrachten. Es sind dies Litauen, Lettland, Estland, die Moldau, Georgien und Armenien, während Aserbaidschan seine ursprüngliche Weigerung zurückgenommen hat. Auf diesen passiven Widerstand in mehreren Ländern hat der Oberste Sowjet der UdSSR mit einem Beschluss vom 25. Februar 1991 reagiert. Er ermächtigt in den fraglichen Territorien einzelne Betriebe und Organisationen dazu, die Abstimmung durchzuführen und zu diesem Zweck erforderliche Wahlkreise einzurichten und entsprechende Wahlkommissionen aufzustellen. Damit kann zum Beispiel eine Schuhfabrik in Armenien oder eine Milchfarm in Lettland das Referendum in eigener Regie organisieren. Die Rechtmässigkeit eines solchen Unternehmens ist postuliert, aber wie steht es um die Ernsthaftigkeit? ■

LIEBE LESER

Die multiple Krise im sozialistischen Restbestand von Osteuropa setzt sich fort. Sie bringt die verschüttete Problematik von Jahrzehnten zum Vorschein, und sie schafft neue Probleme. Eines davon besteht darin, dass verspätete Reformen von der Geschichte oft schlechter honoriert werden als gar keine Reformen, aber auch dieses Motiv lässt sich nicht beliebig lang überziehen.

In Albanien betrifft die Krise die Totalität der übernommenen Ordnung in allen ihren Institutionen und allen ihren Funktionen. Dort hatte sich der Sozialismus als kommunistisch gehandhabte Diktatur gerade wegen ihrer rigorosen Durchführung entgegen der sonstigen Zeitläufe bis letztes Jahr halten können. Als das Regime die angesichts des kombinierten äusseren und inneren Drucks die überfällige Anpassung vornehmen wollte, waren nicht nur die Chancen zu einer Systemerneuerung vertan, sondern auch die Chancen auf einen geregelten Übergang zu einer neuen Ordnung. Der Marxismus hatte die Unvermeidbarkeit der Revolution proklamiert, zu Unrecht. Aber wenn sie in konkreten Fällen unvermeidbar wird, widerlegt sie seine Erkenntnisse historischer Gesetzmässigkeiten radikal.

In Jugoslawien hatte in den letzten Jahren die Föderationskrise die Ordnungskrise überschattet, aber diese war immer mit dabei und spielte in der ganzen Sezessionsfrage eine durchaus wesentliche Rolle. Die beiden Abspringer Slowenien und Kroatien waren den Serben zuerst auf dem Gebiet einer grundlegenden Erneuerung in Richtung auf Demokratie davongeeilt, und ihr Separatismus hatte auch damit zu tun, dass sie die von Belgrad getätigte kommunistische Bremsung gesellschaftspolitischer Veränderungen nicht mehr vertrugen. Die serbische Führung ihrerseits nannte sich sozialistisch statt kommunistisch und tat nationalistisch statt internationalistisch. Mit diesem Gehaben schien sie wenigstens daheim grossen Erfolg zu haben. Mit dem grossserbischen Appeal gewann sie noch im letzten Dezember die Wahlen in ihrer eigenen Teilrepublik und vertäubte «bloss» die andern jugoslawischen Länder oder Provinzen um so gründlicher. Nun aber zeigen die jüngsten innerserbischen Unruhen, dass sich die fällige Ordnungsfrage nicht länger nationalistisch zudecken lässt. Die beiden Krisenelemente hängen so stark aneinander, dass sogar ihr separater Ausbruch die Gesamtkrise herbeiführen muss.

Christian Brügger